

404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965
neuerlich abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die Versorgungsgenüsse der Witwen und früheren Ehefrauen der öffentlich Bediensteten ab Juli 1970 eine der 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entsprechende Erhöhung erfahren. Eine weitere, gleich hohe Erhöhung soll ab Juli 1971 eintreten. Mit gleichem Zeitpunkt sollen auch die Waisenversorgungsgenüsse entsprechend erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlagen in seiner Sitzung vom 13. Juli 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 neuerlich abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Juli 1970

B e d n a r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann